

Stiftungssatzung



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „NABU International – Foundation for Nature / NABU International – Naturschutzstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a. des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie im Sinne der internationalen Naturschutz-Konventionen, insbesondere der Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), der Convention on Biological Diversity (CBD), der Klima-Rahmen-Konvention und der Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), und der Richtlinien der europäischen Union, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, sowie des Umweltschutzes,
 - b. der Volksbildung zur Verbesserung des ökologischen Verständnisses,
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements auf dem Gebiet des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 - d. von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Aufbau von Schutzgebieten, insbesondere für Leitarten,
 - b. den Aufbau von Nichtregierungsorganisationen und die Stärkung der Zivilgesellschaft,
 - c. Maßnahmen zum Schutz und Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
 - d. die Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung von Lebensräumen und zur nachhaltigen Wirtschaftsweise (u.a. in Kooperation aus der Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaftspartnern),
 - e. Maßnahmen zur Umweltbildung und zum Aufbau und Betrieb von Umweltzentren,
 - f. Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens und Verständnisses auf den in Absatz 1 genannten Gebieten durch Seminare, Informationsveranstaltungen und Publikationen,
 - g. Unterstützung von Projekten zur Erforschung seltener Tiere und Pflanzen sowie Forschungsvorhaben für vom Aussterben bedrohte Tierarten und deren Verhaltensweisen,
 - h. Maßnahmen zur Ausbildung von ehrenamtlich tätigen Personen oder Mitarbeitern in den Bereichen Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 – insbesondere Zuschüsse für Forschungsprojekte, Seminare, Arbeits- und Lehrmittel - fördern.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, sind die Empfänger der Stiftungsmittel Hilfspersonen der Stiftung oder steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die die Stiftungsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwenden.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 90.000 EUR Barvermögen.
2. Das Grundstockvermögen gemäß Absatz 1 ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Es ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, d.h. die Auswahl der anzulegenden Vermögenswerte hat nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen und unter Beachtung, dass diese dem Zweck der Stiftung nicht entgegenstehen.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Im Zuge von Umschichtungen von Vermögenswerten des Grundstockvermögens anfallende Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Organ der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können anfallende Auslagen in angemessener Weise ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den gesetzlichen /steuerrechtlichen Bestimmungen.

Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstands auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung über das Maß der Organpflichten hinaus tätig oder ist das Mitglied zur Erledigung der laufenden Geschäfte als Geschäftsführer bestellt, wird für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 7 Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte bestellt.
2. Zum Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist, kann nur ein für diesen

Geschäftsbereich gewählter Vizepräsident des Präsidiums des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) vom Stiftungsrat bestellt werden. Die Dauer der Amtszeit ist an die Wahlperiode des Präsidium des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) geknüpft. Bei Ausscheiden oder Abwahl aus dem Amt des NABU-Vizepräsidenten erfolgt zwingend auch die Abberufung als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Stiftung.

Falls der Geschäftsführer vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen wird, so tritt bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung (BVV) des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) an seine Stelle der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (zweites Vorstandsmitglied). Bei der nächsten BVV ist ein Nachfolger zu wählen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat sofort den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
4. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet im Regelfall
 - a) bei Ablauf der Amtszeit
 - b) bei Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
 - c) beim Ausscheiden aus dem Präsidium des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) oder bei Abwahl als Vizepräsident des Präsidiums des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
 - d) bei Kündigung des Anstellungsvertrages als Geschäftsführer,
 - e) bei Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat. Dem abberufendem Mitglied ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
5. Das als Geschäftsführer tätige Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats. Ihm steht jedoch ein Stimmrecht innerhalb der Stiftungsratssitzungen dann nicht zu, wenn der Stiftungsrat Beschlüsse fasst, die ihn als Vorstandsmitglied oder seine Tätigkeit als Geschäftsführer betreffen.
6. Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle, die dem als Geschäftsführer tätigen Vorstandsmitglied untersteht und nach seinen Weisungen tätig wird.
7. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers, der gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist, wird dieser durch seinen Stellvertreter (das zweite Vorstandsmitglied), vertreten.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstands/Geschäftsführers

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Geschäftsführer als Vorsitzender des Vorstandes die Stiftung allein.
2. Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsführungsordnung, die vom Stiftungsrat verabschiedet wird, zu ihnen zählen insbesondere
 - a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen .
 - d. Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt.
5. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

6. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle sowie den Finanzausschuss des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bundesverband, prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
7. Der Stiftungsvorstand hat bei seiner Tätigkeit stets die Grundlagen einer Good-Governance-Charta, die die einzuhaltenden Umwelt- und Sozialstandards definiert, zu beachten.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die vom Präsidium des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bundesverband, für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Der Präsident des NABU-Bundesverbands ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats. Das Präsidium des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bundesverband, ist berechtigt, Stiftungsratsmitglieder abzuwählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, bestellt das Präsidium des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bundesverband, einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist der Präsident des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bundesverband.
4. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ernennt eines der übrigen Stiftungsratsmitglieder zu seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
 - a. über die inhaltlichen Leitlinien der Stiftung einschl. der Geschäftsführungsordnung,
 - b. die zu fördernden Stiftungsprojekte,
 - c. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. a,
 - d. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. b,
 - e. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. c,
 - f. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - g. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - h. die Entlastung des Vorstands,
 - i. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Stiftungsratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, bedürfen auch der Zustimmung des Stifters, d.h. die einfache Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums des Stifters (Naturschutzbund Deutschland e.V. -NABU-) muss diesen Beschlüssen zustimmen. Die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) haben für die vorstehend genannten Beschlussfassungen ihre Vertretungsberechtigung vorher der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 sowie Beschlüsse über die Aufhebung, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates und aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
Alle Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (Aufsichtsbehörde) wirksam.
Die Steuervergünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Bundesverband. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt München für Körperschaften.
2. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.